

Anlage 1 zu V0474/17 und V0474/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen
<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) Vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015) Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührenerhebung</b></p>	<p><b>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) geändert worden ist</li> <li>- und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 351) geändert wurde</li> <li>- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335) geändert worden ist</li> <li>- sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde</li> <li>- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührenerhebung</b> <i>Keine Änderung</i></p>	<p><b>Neuer Titel:</b> „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) “</p>

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p> <p>(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Bescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Verwalter des Wohnungseigentums gerichtet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenhöhe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) <i>keine Änderung</i></p> <p>(2) <i>keine Änderung</i></p> <p>(3) Gebührenschuldner ist <b>auch eine</b> Wohnungseigentümergeinschaft.</p> <p>(4) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Bescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Verwalter des Wohnungseigentums gerichtet werden.</p> <p>(5) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenhöhe</b></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>	<p>Zu neuem Abs. 3: Teilrechtsfähigkeit wurde der Wohnungseigentümergeinschaft in § 10 Abs. 6 WEG Rechnung getragen; gem. Rechtsprechung BGH (Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 – NJW 2005, S. 2061 ff.) und aufgrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Wohnungseigentümergeinschaft zum Gebührenschuldner bestimmt werden. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist mit ihrem Verwalter bestens geeignet, um Gebühren unter den Miteigentümern nach dem tatsächlich intern gemessenen Verbrauch aufzuteilen.</p> <p>Zu neuem Abs. 5: Änderung mit Verweisung auf Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) dient der Klarstellung in der Satzung, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Durch die Ergänzung soll zum erleichterten Satzungsverständnis der Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Amtsgerichte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verbrauchsgebühr immer grundstücksbezogen ist, auch wenn nach Satzung Gebührenschuldner nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Inhaber eines Betriebes sein kann.</p>

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Entstehen der Gebührenschuld</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) ist mit je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. fällig. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder zu Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 bis 4 wird die Gebühr sofort fällig.</p> <p>(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 ist die Gebühr in bar zu entrichten. Bei zum Abfalltransport zugelassenen Betrieben kann eine andere Zahlungsweise zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Ingolstadt – Abfallgebührensatzung – vom 5. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011, AM Nr. 36 vom 07.09.2011, ber. AM Nr. 37 vom 14.09.2011) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Entstehen der Gebührenschuld</b> <i>Keine Änderung</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Auf die Gebührenschuld für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder zu Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 bis 4 wird die Gebühr sofort fällig.</p> <p>(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 ist die Gebühr in bar zu entrichten. Bei zum Abfalltransport zugelassenen Betrieben kann eine andere Zahlungsweise zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>Der Halbsatz 2 (neu) ist anzufügen, da in Einzelfällen u.U. im Gebührenbescheid abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.</p>